



Amtsblatt

für den Landkreis
Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a.d.Pegnitz

Nummer 11

Freitag, 24.03.2000

Das Landratsamt Nürnberger Land

ist am

Mittwochnachmittag, 29. März 2000

wegen einer Personalversammlung

geschlossen!

Inhaltsübersicht:

Verordnung zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät am Happurger Baggersee Seite 1

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ und „Nördlicher Jura“ vom 08. November 1985 gem. Art. 10 BayNatSchG Seite 1

Anmeldung für das Schuljahr 2000/2001 in das Leibniz-Gymnasium Seite 1/2

Anmeldung zum Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf im Schuljahr 2000/2001 Seite 2

Anmeldung für die Staatliche Realschule Lauf Seite 2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Teilhauptschule II Röthenbach a.d.Pegnitz - Landkreis Nürnberger Land - für das Haushaltsjahr 2000 Seite 2

Die Kraffahrzeuge – Zulassungsstelle ist im Internet Seite 2

Nr. 59 Verordnung zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät am Happurger Baggersee

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt aufgrund des Art. 21 Abs. 1 Satz 3, Art. 22 und Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Bayer. Wassergesetzes vom 10.07.1998 (GVBl S. 403) folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Happurger Baggersee im Landkreis Nürnberger Land.

§ 2

Zweck

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Erholungssuchenden, um die Reinhaltung der Natur, insbesondere des Gewässers, zu gewährleisten und um die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften, insbesondere des Ufers und des Gewässers, zu schützen, wird die Ausübung des Tauchens mit Atemgerät in dem unter § 1 genannten Gewässer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geregelt bzw. beschränkt.

§ 3

Regelung des Tauchens mit Atemgerät

- (1) Das Tauchen im Happurger Baggersee wird unter den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Verboten bzw. Einschränkungen für zulässig erklärt.
- (2) Das Tauchen ist verboten
 - bei geschlossener Eisdecke
 - in Bereichen von Schilf- oder Röhrichtbewuchs.
- (3) Bei Tauchgängen gelten folgende Einschränkungen:

- Das Tauchen hat so zu erfolgen, dass der genehmigungsfreie Gewässergebrauch nicht behindert oder gestört wird.
- Die Ein- und Ausstiegsbereiche sind so zu wählen, dass Uferbereiche mit intakter Vegetation nicht in Anspruch genommen werden.
- Das Tauchen und der Umgang mit den dafür notwendigen Gerätschaften darf mit keinerlei negativen Beeinträchtigung der Gewässergüte verbunden sein.
- In der Laichzeit der Fische (Mai/Juni) und während der Abwuchsphase der Fischbrut (Juni/Juli) sind krautbestandene und flache Bereiche zu schonen.
- Das Tauchen ist nur am Tage gestattet (Nachttauchverbot).

- (3) Von den Verboten und Auflagen der Abs. 2 und 3 darf nur abgewichen werden, so weit es sich im Rahmen von Rettungstätigkeiten (Notfälle) als notwendig erweisen sollte.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann das Landratsamt Nürnberger Land in Einzelfällen auf Antrag erteilen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 2 in nicht zugelassenen Zeiten und Bereichen taucht
 - entgegen § 3 Abs. 3 die genannten Auflagen nicht beachtet.
- (2) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayWG können die Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu DM 10.000,- geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 21.03.2000

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
Reich, Landrat

Nr. 60 Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ und „Nördlicher Jura“ vom 08. November 1985 gem. Art. 10 BayNatSchG

Bekanntmachung

Das Landratsamt Nürnberger Land beabsichtigt, die bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ und „Nördlicher Jura“ vom 08. November 1985 zu ändern.

Zweck der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist es, die von verschiedenen Gemeinden beantragten und vom Kreistag genehmigten Ein- und Ausgliederungen in die Schutzgebietsverordnungen einzuarbeiten.

Der Entwurf der Rechtsverordnungen und die Karten im Maßstab 1 : 5.000 aus denen sich die Änderungen ergeben, liegen in der Zeit vom 10. April - 12. Mai 2000 während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht beim Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde - , Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Nr. 61 Anmeldung für das Schuljahr 2000/2001 in das Leibniz-Gymnasium

Das Leibniz-Gymnasium ist ein mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium mit der Fremdsprachenfolge Englisch - Latein oder Englisch - Französisch und ein neusprachliches Gymnasium mit der Fremdsprachenfolge Englisch - Latein - Französisch oder Englisch -